

# RECHTSANWALTSKANZLEI LENNARTZ

Rechtsanwaltskanzlei Lennartz · Postfach 1544 · 53865 Euskirchen

Bundesgerichtshof Karlsruhe  
Herrenstraße 45 a

76133 Karlsruhe

LEO LENNARTZ

DR. HERIBERT LENNARTZ

URSULINENSTRASSE 19  
53879 EUSKIRCHEN

TELEFON (0 22 51) 35 09 / 41 09  
TELEFAX (0 22 51) 7 43 09  
E-MAIL [info@rechtsanwaltskanzlei-lennartz.de](mailto:info@rechtsanwaltskanzlei-lennartz.de)  
INTERNET [www.rechtsanwaltskanzlei-lennartz.de](http://www.rechtsanwaltskanzlei-lennartz.de)

Euskirchen, 26.11.2007  
2006/00004-Le/t

In Sachen

des Herrn Klaus Günter Annen, Cestarostr. 2, 69469 Weinheim,

- Beklagter, Berufungskläger  
und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte Leo Lennartz und Dr. Heribert Lennartz,  
Ursulinenstraße 19, 53879 Euskirchen

g e g e n

Herren Dr. med. Thomas Metzler und Dr. med. Christoph Richtmann, Sedanstr. 10, 89077 Ulm,

- Kläger, Berufungsbeklagte  
und Beschwerdegegner -

stellen wir namens des von uns vertretenen Herrn Annen den Antrag,

dem Antragsteller Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Wendt Nassall, 76133 Karlsruhe, zu gewähren.

In der Anlage überreiche ich

1. beglaubigte Kopie des Urteils des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24.10.2007 - 4 U 35/07 -, zugestellt am 29.10.2007,
2. die Unterlagen des Antragstellers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
3. beglaubigte Kopie des Urteils des Landgerichts Ulm vom 22.01.2007 - 4 O 562/05 -.

Durch das vorgenannte Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart ist die Berufung des Beschwerdeführers gegen das Urteil des Landgerichts Ulm vom 22.01.2007 - 4 O 562/05 - zurückgewiesen worden.

BÜROZEITEN: MONTAGS BIS FREITAGS 8.00 – 13.00 UHR UND 14.30 – 17.30 UHR

POSTBANK KÖLN 147714-508 (BLZ 370 100 50)

KREISSPARKASSE EUSKIRCHEN 1 546 845 (BLZ 382 501 10)

DEUTSCHE BANK EUSKIRCHEN 770010700 (BLZ 370 700 24)

RAIFFEISENBANK RHEINBACH VOREIFEL EG 2 000 108 017 (BLZ 370 696 27)

In dem Urteil des Landgerichts Ulm war der Beschwerdeführer wie folgt verurteilt worden:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Flugblätter im unmittelbaren räumlichem Umkreis der Gemeinschaftspraxis 89077 Ulm, Sedanstr. 10, zu verteilen oder in die Briefkästen der Nachbarn zu werfen, in denen die Kläger namentlich benannt werden mit dem Hinweis, dass in ihrer Praxis Abtreibungen durchgeführt werden, welche als rechtswidrig bezeichnet werden.
2. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, den Namen und die Adresse der Kläger in seiner Auflistung der „Abtreibungsärzte“ im Internet unter „www.babycaust.de“ zu führen.
3. Dem Beklagten wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 EUR oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten gegen ihn festgesetzt wird.
4. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Gerügt werden soll die nichtrechtmäßige Besetzung des Senats aufgrund ungerechtfertigter Zurückweisung von Befangenheitsanträgen und unrichtiger Anwendung der Vorschriften über die Bewertung von Tatsachenbehauptungen einerseits und Meinungsäußerungen andererseits in den angefochtenen Urteilen. Auf das Vorbringen des Beschwerdeführers in den Tatsacheninstanzen wird verwiesen.

Die Problematik ist dem Senat geläufig.

Falls für diesen Antrag die Vorlage einer besonderen Vollmacht verlangt wird, bitte ich um Mitteilung.

Abschriften anbei.

gez. Lennartz

Rechtsanwalt